



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 19/2014

Berlin, 21. Oktober 2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

**1.1. WTO-Übereinkommen zu Handelserleichterungen - Gemeinsame
Stellungnahme von Verbänden weltweit**

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

**2.1. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung bestimmter Waren in
die Kombinierte Nomenklatur**

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. Im Jahr 2015 anzuwendende Zollsätze gegenüber Drittländern

AVE-Rundschreiben 19/2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. WTO-Übereinkommen zu Handelserleichterungen - Gemeinsame Stellungnahme von Verbänden weltweit

Im ersten Beitrag unseres Rundschreibens 12/2014 hatten wir Sie über die Weigerung Indiens und weiterer WTO-Mitgliedstaaten informiert, das im letzten Dezember auf Bali ausgehandelte Protokoll des Übereinkommens über Handelserleichterungen zu unterzeichnen. Aufgrund dessen kann das Übereinkommen bis auf weiteres nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der europäische Dachverband der AVE, die in Brüssel ansässige Foreign Trade Association, vierzehn Wirtschaftsverbände aus vier Kontinenten bzw. sechzig Ländern dazu veranlasst, eine gemeinsame Stellungnahme zu unterzeichnen, in der eine rasche Ratifizierung des Übereinkommens zu Handelserleichterungen gefordert wird. Die Stellungnahme ist allen 160 Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation WTO, dem WTO-Sekretariat, der indischen Regierung, indischen Wirtschaftsverbänden sowie EU-Politikern und der Presse zugegangen. Sie finden das Papier im Anhang.

Stefan Wengler/Pierre Gröning

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

[↑ TOP](#)

2.1. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Bereits Ende September 2014 hatte die EU-Kommission diverse Durchführungsverordnungen erlassen, mit denen eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sichergestellt werden soll. Im Einzelnen handelt es sich um ein Turbinenrad, eine spezielle Leiterplatte, zwei Halbleiterkomponenten sowie spezielle Kunststoffschläuche.

Da diese Waren für die weitaus überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder nicht von Interesse sein dürften, beschränken wir uns auf den Hinweis, dass die entsprechenden Durchführungsverordnungen im Amtsblatt der EU L 287 vom 1. Oktober 2014 veröffentlicht sind.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 19/2014

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. Im Jahr 2015 anzuwendende Zollsätze gegenüber Drittländern

Auch zum Ende dieses Jahres möchten wir Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass die im Rahmen der 1994 beendeten Uruguay-Runde vereinbarten stufenweisen Zollsenkungen bereits vor über zehn Jahren vollständig abgeschlossen waren. Aufgrund des anhaltenden Stillstands bei den WTO-Verhandlungen (siehe oben) gelten die seinerzeit vereinbarten Zollsätze noch heute.

Damit bleiben die Zollsätze auch für das Jahr 2015 unverändert. Prinzipiell unverändert bleiben auch die Zölle im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems, dabei sind allerdings Änderungen aufgrund einer Revision der einschlägigen Länderlisten zu beachten. Hierüber hatten wir Sie bereits mit AVE Spezial vom 2.10.2014 informiert.

Zollsatzänderungen in Form von Zollsenkungen könnten sich lediglich ergeben als Folge weiterer Zollsenkungsstufen im Rahmen der geschlossenen bilateralen Abkommen der EU mit diversen Ländern. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Zölle für einige wenige Waren, die bislang einer Zollaussetzung unterlagen, wieder eingeführt werden und umgekehrt. Konkrete Hinweise hierauf haben wir nicht, zumal Konsumgüter von Zollaussetzungen nur in Ausnahmefällen betroffen sind.

Stefan Wengler